



Erläuterungen zum Erhebungsfragebogen (Pflege der Arbeitgeberdatei § 28p Absatz 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV)

Allgemeines

Die Rentenversicherungsträger prüfen bei den Arbeitgebern mindestens alle 4 Jahre insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen für die aktuellen und bereits beendeten Beschäftigungsverhältnisse (§ 28p Absatz 1 SGB IV).

Der Prüfzeitraum umfasst grundsätzlich die letzten 4 Jahre vor dem Jahr der Betriebsprüfung.

Beispiel:

Für den Arbeitgeber ist eine Betriebsprüfung im Jahr 2023 vorgesehen.

Lohnunterlagen sind demzufolge für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2022 bereitzustellen.

Erläuterungen

zu 1:

Unter Ziffer 1 geben Sie bitte Ihre **aktuelle Firmenadresse, möglichst mit Telefonnummer, Mobilrufnummer, Faxnummer** und E-Mail an. Die Angabe Ihrer Telefonnummer/Mobilrufnummer ist für eventuelle Rückfragen beziehungsweise Terminabsprachen für die Betriebsprüfung erforderlich.

Bitte geben Sie den Unfallversicherungsträger, zu dem Sie veranlagt sind, und die dazugehörige Mitgliedsnummer an.

Sofern Sie Ihren Betrieb aufgegeben haben, ist zusätzlich das Datum der **Betriebsaufgabe beziehungsweise der Gewerbeabmeldung** anzugeben. In diesem Fall bitten wir Sie, uns eine Korrespondenzadresse (zum Beispiel Ihre Privatanschrift) mitzuteilen.

zu 2:

Sofern Sie im zu prüfenden Zeitraum bis zu 5 Arbeitnehmer beschäftigten, kann die Betriebsprüfung im Rahmen einer **Vorlageprüfung** durchgeführt werden.

Beschäftigten Sie bis zu 19 Arbeitnehmer, kann mit Zustimmung des Rentenversicherungsträgers ebenfalls eine Vorlageprüfung stattfinden.

Hierbei werden die zu prüfenden Unterlagen (zum Beispiel Entgeltunterlagen, Beitragsnachweise, Arbeitsverträge) in Kopie oder in elektronischer Form bei der Deutschen Rentenversicherung eingereicht. Sie erhalten in dem Jahr der vorgesehenen Betriebsprüfung ein **gesondertes Anschreiben**, mit dem Sie zur Übersendung der Unterlagen aufgefordert werden. Die Zusendung des gesonderten Anschreibens bitten wir abzuwarten. Eine Prüfung vor Ort entfällt damit.

Arbeitgeber sind seit 1.1.2022 zur Führung von Entgeltunterlagen in elektronischer Form verpflichtet (§ 8 Absatz 2 Beitragsverfahrensverordnung - BVV). Für Zeiträume bis 31.12.2026 kann ein Antrag auf Befreiung gestellt werden (§ 8 Absatz 3 BVV).

Bei einer **elektronisch unterstützten Betriebsprüfung** (euBP) werden die erforderlichen Daten elektronisch übermittelt.

Arbeitgeber sind ab 1.1.2023 verpflichtet, für die Prüfung nach § 28p Absatz 1 SGB IV dem zuständigen Rentenversicherungsträger die notwendigen Daten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm zu übermitteln. Für Daten aus der Finanzbuchhaltung kann dies nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber erfolgen (§ 28p Absatz 6a SGB IV).

Auf Antrag des Arbeitgebers kann für Zeiträume bis 31.12.2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten verzichtet werden (§ 126 SGB IV).

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.deutsche-rentenversicherung.de

Die Betriebsprüfung wird grundsätzlich dort durchgeführt, wo sich die Unterlagen befinden (zum Beispiel im Betrieb oder in Ihren Privaträumen). Wünschen Sie eine Betriebsprüfung bei Ihrem Steuerberater, so erfolgt dies in vorheriger Abstimmung. In diesem Fall bitten wir Sie, **alle** dafür vorgesehenen Felder vollständig auszufüllen. Bei mehreren Betriebsstätten (mehrere Filialen beziehungsweise Zweigstellen) bitten wir um Angabe, an welcher Stelle die Entgeltunterlagen geführt werden (siehe Rückseite unter "Sonstiges").

zu 3:

Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung **ausschließlich im Privathaushalt** ausgeübt wird. Zur Abgrenzung einer Beschäftigung im Privathaushalt von einer sonstigen Beschäftigung ist § 8a SGB IV heranzuziehen. Danach muss die ausgeübte Tätigkeit sonst gewöhnlich durch die Mitglieder des privaten Haushaltes erbracht werden. Hierzu gehören unter anderem das Zubereiten von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken und anderen pflegebedürftigen Personen.

zu 4:

Gehören zum Unternehmen rechtlich unselbständige Betriebsteile (zum Beispiel Filialen, Zweigstellen) bitten wir um Auflistung auf der Rückseite des Fragebogens. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Abrechnungen für andere rechtlich selbständige Betriebe durchführen.

Ihre Angaben auf dem Erhebungsfragebogen sind freiwillig. Beantworten Sie die hier gestellten Fragen, erleichtern Sie uns die Planung der Betriebsprüfung in Ihrem Unternehmen und verkürzen damit die Dauer der Prüfung.